

Abschnitt V

Der freie Ver- und Aufkauf von Gemüse und Obst nach § 21 der Verordnung

§ 138

Voraussetzungen des Verkaufs

(1) Jeder ablieferungspflichtige oder ablieferungsfreie Erzeuger, einschließlich der Gartenbaubetriebe, die LPG, die volkseigenen Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind nach den folgenden Bestimmungen der §§ 139 und 140 berechtigt, die nach der Ablieferung verbleibenden Mengen Gemüse und Obst frei zu verkaufen:

- a) Gemüse, wenn das monatliche Ablieferungssoll erfüllt ist,
- b) Obst, wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehalten sind.

(2) Der im § 3 der Zweiten Ergänzung zur Verordnung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 849) geregelte Grundsatz, daß beim freien Verkauf und Aufkauf von Gemüse und Obst die Preise der freien Vereinbarung unterliegen, wird auch weiterhin beibehalten.

§ 139

Berechtigung zum Aufkauf

(1) Zum freien Aufkauf von Gemüse, Obst und Wildfrüchten sind die VEAB, die kommunalen Handelsunternehmungen, HO, die Konsumgenossenschaften, Betriebs- und Werkküchen, alle privaten Groß- und Einzelhändler, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime, Kinderheime, Altersheime, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen sowie die obst- und gemüseverarbeitende Industrie berechtigt.

(2) Der freie Auf- und Verkauf ist mengenmäßig nicht begrenzt.

(3) Die Berechtigung für den freien Auf- und Verkauf gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Erzeuger sind berechtigt, Gemüse und Obst auf Bauern- oder Wochenmärkten, in eigenen Läden oder Verkaufsständen, auf den zugelassenen Plätzen und ab Hof frei zu verkaufen.

(5) Die Bevölkerung kann ihren eigenen Haushaltsbedarf an Gemüse und Obst unmittelbar ab Hof bei den

Erzeugern, die zum Verkauf berechtigt sind, decken; ein Zwischenhandel mit diesem aufgekauften Gemüse und Obst ist nicht gestattet.

§ 140

Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln

(1) Für den freien Verkauf von Gemüse und Wildfrüchten, mit Ausnahme von Dauerzwiebeln, bedarf es keiner Verkaufsberechtigung der Räte der Gemeinden.

(2) Die Erzeuger von Dauerzwiebeln haben das Recht zum freien Verkauf, wenn sie ihr Ablieferungssoll erfüllt haben und im Besitz einer von dem zuständigen Rat der Gemeinde ausgefertigten Verkaufsberechtigung sind.

(3) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Dauerzwiebeln die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen.

(4) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob beim freien Verkauf von Dauerzwiebeln die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten werden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf von Dauerzwiebeln.

§ 141

Aufkauf bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft

(1) Für die LPG und ihre Mitglieder gelten für den Aufkauf dieselben Bestimmungen wie für die Bauernwirtschaften.

(2) Für den Aufkauf von Gemüse und Obst von den volkseigenen Gütern entsprechend den Bestimmungen des § 75 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 gelten die im § 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Aufkauf aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft nach § 17 Abs. 4 der Verordnung.

§ 142

Kosten der Anlieferung

Die Anlieferung von Gemüse und Obst zum freien Verkauf ist frei Erfassungsstelle/Verladestation in der vereinbarten Qualität durch den Erzeuger durchzuführen.

Teil V

Ablieferung von Zuckerrüben und Sonderkulturen

Abschnitt I

Erfassung und Aufkauf von Zuckerrüben

§ 143

Ablieferungspflicht des Erzeugers

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Zuckerrüben, so wie es in dem zwischen der Zuckerfabrik und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Zuckerrüben oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf

des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die Zuckerfabrik oder deren Abnahme- oder Verladestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 144

Einzugsgebiete der Zuckerfabriken

Die Zuckerfabriken führen die Erfassung und den Aufkauf von Zuckerrüben nach einem Einzugsgebietsplan durch, der von der Verwaltung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt wird.